

FH-Mitteilungen

24. April 2024

Nr. 25/2024



**Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
„Physiotherapie (dual ausbildungsbegleitend)“ und
„Physiotherapie (dual berufsbegleitend)“**

**FH Aachen - Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik
in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Rheinisch-
Westfälisch Technischen Hochschule Aachen (RWTH Aachen) und der
Physiotherapieschule des Universitätsklinikums Aachen (UK Aachen)
Studienbeginn ab Wintersemester 2024/25**

vom 24. April 2024

Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge „Physiotherapie (dual ausbildungsbegleitend)“ und „Physiotherapie (dual berufsbegleitend)“ FH Aachen – Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Rheinisch- Westfälisch Technischen Hochschule Aachen (RWTH Aachen) und der Physiotherapieschule des Universitätsklinikums Aachen (UK Aachen) Studienbeginn ab Wintersemester 2024/25 vom 24. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 17. April 2024 (FH-Mitteilung Nr. 21/2024), hat der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	3	§ 26 Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 26 APO)	
Abschnitt 1 Ziel des Studiums, Abschlussgrad		§ 27 Bewertung/Bonuspunkte entfällt hier (vgl. § 27 APO)	
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3	§ 28 Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 28 APO)	
§ 2 Ziel des Studiums	3	§ 29 Wiederholung von Prüfungen entfällt hier (vgl. § 29 APO)	
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen	4	§ 30 Verbesserungsversuch	10
§ 4 Lehr- und Lernformen entfällt hier (vgl. § 4 APO)		§ 31 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß entfällt hier (vgl. § 31 APO)	
Abschnitt 2 Aufbau des Studiums		§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen entfällt hier (vgl. § 32 APO)	
§ 5 Akademischer Grad, Bachelorprüfung	5	Abschnitt 7: Prüfungsformen/Praxisprojekt	
§ 6 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache	5	§ 33 Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung	11
§ 7 Mobilitätssemester entfällt hier (vgl. § 7 APO)		§ 34 Mündliche Prüfungen entfällt hier (vgl. § 34 APO)	
§ 8 Studieren im Ausland	5	§ 35 Andere Prüfungsformen	11
§ 9 Praxissemester entfällt hier (vgl. § 9 APO)		§ 36 Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien entfällt hier (vgl. § 36 APO)	
§ 10 Projektsemester entfällt hier (vgl. § 10 APO)		§ 37 Praxisprojekt entfällt hier (vgl. § 37 APO)	
Abschnitt 3 Zugang		Abschnitt 8 Abschlussarbeit, Kolloquium	
§ 11 Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium)	6	§ 38 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit) entfällt hier (vgl. § 38 APO)	
§ 12 Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) entfällt hier (vgl. § 12 APO)		§ 39 Zulassung zur Abschlussarbeit	12
§ 13 Deutschkenntnisse entfällt hier (vgl. § 13 APO)		§ 40 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit entfällt hier (vgl. § 40 APO)	
§ 14 Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungsvoraussetzungen	6	§ 41 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit entfällt hier (vgl. § 41 APO)	
§ 15 Einschreibungshindernis entfällt hier (vgl. § 15 APO)		§ 42 Plagiatsprüfung entfällt hier (vgl. § 42 APO)	
§ 16 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen entfällt hier (vgl. § 16 APO)		§ 43 Kolloquium	12
§ 17 Vorgezogene Mastermodule entfällt hier (vgl. § 17 APO)		Abschnitt 9 Abschlussdokumente	
Abschnitt 4: Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung		§ 44 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	13
§ 18 Prüfungsausschuss	7	§ 45 Einsicht in die Prüfungsakten entfällt hier (vgl. § 45 APO)	
§ 19 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer	8	Abschnitt 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	
§ 20 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	8	§ 46 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	13
Abschnitt 5 Gestaltung und Durchführung von Prüfungen		Anlage 1 Studienverlaufsplan Physiotherapie (dual ausbildungsbegleitend)	15
§ 21 Gestaltung von Modulprüfungen entfällt hier (vgl. § 21 APO)		Anlage 2 Studienverlaufsplan Physiotherapie (dual berufsbegleitend)	18
§ 22 Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen	9	Anlage 3 Liste allgemeiner Kompetenzen	22
§ 23 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	9	Anlage 4 Ziel-Modul-Matrix	23
§ 24 Nachteilsausgleich entfällt hier (vgl. § 24 APO)		Kompetenzprofil Physiotherapie	24
Abschnitt 6 Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße			
§ 25 Bildung der Gesamtnote	10		

Vorbemerkung

In dieser Prüfungsordnung werden die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) ergänzt bzw. konkretisiert. Die Prüfungsordnung ist entsprechend der APO gegliedert. Für hier fehlende Paragraphen gilt ausschließlich die APO.

Abschnitt 1 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der FH Aachen – in der jeweils geltenden Fassung – für die Bachelorstudiengänge „Physiotherapie (dual ausbildungsbegleitend)“ und „Physiotherapie (dual berufsbegleitend)“.

Die Bezeichnung „Physiotherapie“ in dieser Prüfungsordnung bezieht sich – sofern nicht anders angegeben – auf beide Studiengänge.

§ 2 | Ziel des Studiums

(1) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 1 APO)

(2) Im Rahmen der Bachelorstudiengänge „Physiotherapie“ erwerben die Studierenden einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Physiotherapie.

Die Ziele der Bachelorstudiengänge „Physiotherapie“ sind der Erwerb folgender Kompetenzen für die Absolventinnen und Absolventen:

Physiotherapeutischer Prozess | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die Situation von Patientinnen und Patienten auf Grundlage des aktuellen Forschungsstands zu analysieren und daraufhin evidenzbasiert eine Behandlung zu planen und umzusetzen. Durch ihr fundiertes Fachwissen und ihre therapeutischen Kompetenzen steuern sie so den physiotherapeutischen Prozess, wobei sie die Ergebnisse ihres Handelns mit reliablen und validen Instrumenten systematisch evaluieren und ihr Handeln entsprechend anpassen. Dadurch gewährleisten sie eine qualifizierte Patientenversorgung und tragen maßgeblich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der physiotherapeutischen Praxis bei.

Sie entwickeln Strategien zum Umgang mit Unklarheiten, Unsicherheit, Veränderungen und Stress, um Resilienz zu entwickeln und zu verbessern. Sie sind kompetent, einen persönlichen Entwicklungsplan zu erstellen, umzusetzen und können sich beruflich kontinuierlich weiterentwickeln.

Ethische und berufliche Praxis | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die einschlägigen gesetzlichen, ethischen und beruflichen Kodizes, Standards, Richtlinien und Grundsätze ihrer Berufsverbände und Aufsichtsbehörden in dem Land, in dem sie praktizieren, einzuhalten. Sie reflektieren ihre professionelle Haltung und Rolle in Bezug auf die Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden von Einzelnen, Zielgruppen und der Gesellschaft und treten aktiv dafür ein.

Technologien in der Physiotherapie | Absolventinnen und Absolventen wenden über die standardisierten, klassischen physiotherapeutischen Behandlungstechniken hinaus moderne Technologien sicher, routiniert und eigenverantwortlich an. Aufgrund ihrer umfassenden biomedizinischen und technischen Ausbildung können sie innovative Technologien in ihr Repertoire aufnehmen und in interdisziplinären Teams mitentwickeln.

Wiederherstellung der Gehfähigkeit | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die Gehfähigkeit von Patientinnen und Patienten zu beurteilen und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gehfähigkeit zu planen und umzusetzen. Sie lernen, assistive Technologien effektiv einzusetzen, um Mobilität, Lebensqualität und Teilhabe der Patientinnen und Patienten langfristig zu verbessern.

Evidenzbasiertes Handeln | Absolventinnen und Absolventen wirken kompetent in interdisziplinären und multiprofessionellen Teams an komplexen Fragestellungen forschend und konzipierend mit. Sie sind in der Lage, durch Forschung unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards und ethischer Grundsätze einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Profession und der Physiotherapiewissenschaft zu leisten.

Professionelle Kommunikation | Absolventinnen und Absolventen kommunizieren klar, verständlich und kompetent mit Patientinnen und Patienten sowie Vertretern und Vertreterinnen anderer Disziplinen. Ihre ausgeprägte Kommunikationskompetenz ermöglicht es ihnen, professionelle Beziehungen effektiv zu gestalten und zu pflegen.

Qualitätsverbesserung | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sich mit berufspolitischen Themen auseinanderzusetzen und diese zu diskutieren. Dadurch sind sie befähigt, die akademische Profession Physiotherapie über bestehende Grenzen hinaus mitzuentwickeln und ihre Standpunkte zu begründen.

Interprofessionelle Zusammenarbeit | Absolventinnen und Absolventen planen und handeln in multidisziplinären und interprofessionellen Teams. Sie sind in der Lage, mit verschiedensten Disziplinen gemeinschaftliche Lösungen zu entwickeln und gegebene Sachverhalte kritisch zu hinterfragen. Dabei erstreckt sich ihr Handeln auf Bereiche inner- und außerhalb der traditionellen Berufsgrenzen.

Führung und Management | Absolventinnen und Absolventen sind aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und ihrer wissenschaftlichen Kompetenz in der Lage, übergreifende Gesamtkonzepte für Praxen und Institutionen mitzuentwickeln und zu mitzusteuern.

(3) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 3 APO)

§ 3 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen

(1) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 2 APO)

(3) Hauptamtlich Lehrende und Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen werden in Ergänzung zu § 3 Absatz 3 APO als Modulverantwortliche oder Modulverantwortlicher zugelassen.

(4) Der Ablauf des Studiums im Studiengang „Physiotherapie (dual ausbildungsbegleitend)“ ist aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Das Studium des dualen ausbildungsbegleitenden Studiengangs beginnt konzeptionell nach dem ersten Ausbildungsjahr und läuft zunächst vier Semester parallel zur Ausbildung. Nach Abschluss der Ausbildung können immatrikulierte Studierende den Bachelorstudiengang „Physiotherapie (dual ausbildungsbegleitend)“ in zwei Semestern Vollzeitstudium zu Ende führen. Eine Verpflichtung, diesen in dieser Zeit abzuschließen, besteht nicht.

Der Ablauf des Studiums im Studiengang „Physiotherapie (dual berufsbegleitend)“ ist aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 2) ersichtlich.

(5) Die Ziel-Modul-Matrix ist als Anlage 4 beigefügt.

(6) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 7 APO)

§ 4 | Lehr- und Lernformen | entfällt hier (vgl. § 4 APO)

Abschnitt 2 | Aufbau des Studiums

§ 5 | Akademischer Grad, Bachelorprüfung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleihen die beiden kooperierenden Hochschulen (FH Aachen und RWTH Aachen) als berufsqualifizierenden Hochschulabschluss den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Bachelorstudiums, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

§ 6 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) In den Bachelorstudiengängen „Physiotherapie“ beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester bei einem Studienumfang von 180 Leistungspunkten (LP).

Das Studium des dualen ausbildungsbegleitenden Bachelorstudiengangs kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Das Studium des dual berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs kann sowohl zum Sommersemester, als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 2 APO)

(3) In den folgenden Modulen werden anteilig im Umfang der angegebenen Leistungspunkte (LP) allgemeine Kompetenzen vermittelt:

- | | |
|---|------|
| - Allgemeine Grundlagen des physiotherapeutischen Prozesses | 4 LP |
| - Grundlagen der Biomechanik | 4 LP |
| - Wissenschaftlich orientiertes Praktikum | 3 LP |

Näheres ergibt sich aus den entsprechenden Modulbeschreibungen.

Weitere Module zur ausschließlichen Vermittlung von allgemeinen Kompetenzen ergeben sich aus Anlage 3.

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Sofern die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache einzelner Module davon abweicht, ist dies im Studienverlaufsplan konkret angegeben.

(5) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 7 APO)

§ 7 | Mobilitätssemester | entfällt hier (vgl. § 7 APO)

§ 8 | Studieren im Ausland

(1) Für die Durchführung eines individuellen Auslandsstudiums in den Bachelorstudiengängen „Physiotherapie“ eignet sich insbesondere das fünfte oder sechste Regelstudiensemester.

(2) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 6 APO)

§ 9 | Praxissemester | entfällt hier (vgl. § 9 APO)

§ 10 | Projektsemester | entfällt hier (vgl. § 10 APO)

Abschnitt 3 | Zugang

§ 11 | Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium)

(1) Eine praktische Tätigkeit ist abweichend von § 11 Absatz 1 APO als Zugangsvoraussetzung nicht vorgesehen.

(2) entfällt hier (vgl. § 11 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 11 Absatz 3 APO)

§ 12 | Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) | entfällt hier (vgl. § 12 APO)

§ 13 | Deutschkenntnisse | entfällt hier (vgl. § 13 APO)

§ 14 | Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungs- voraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang „Physiotherapie (dual ausbildungsbegleitend)“ wird zugelassen, wer neben der Hochschulzugangsberechtigung einen Ausbildungsvertrag zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin bzw. zum staatlich anerkannten Physiotherapeuten an der Physiotherapieschule des Universitätsklinikums Aachen oder einer anderen staatlich anerkannten Schule, mit der die FH Aachen einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, nachweisen kann und das erste Ausbildungsjahr erfolgreich absolviert hat.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung können bereits immatrikulierte Studierende im Bachelorstudiengang „Physiotherapie (dual ausbildungsbegleitend)“ ihr Studium zu Ende führen.

Zum Bachelorstudiengang „Physiotherapie (dual berufsbegleitend)“ wird zugelassen, wer neben der Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis einer abgeschlossenen berufspraktischen Ausbildung zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin bzw. zum staatlich anerkannten Physiotherapeuten nach Maßgabe des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie sowie den einschlägigen Ausbildungs-

richtlinien in Deutschland nachweisen kann. Vergleichbare Ausbildungen im Ausland können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden, sofern diese durch die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeut“ bzw. „Physiotherapeutin“ nachgewiesen werden.

Voraussetzung für den Zugang ist weiterhin der Nachweis von im Rahmen der Ausbildung erworbenen anrechenbaren Leistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten.

§ 15 | Einschreibungshindernis | entfällt hier (vgl. § 15 APO)

§ 16 | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen | entfällt hier (vgl. § 16 APO)

§ 17 | Vorgezogene Mastermodule | entfällt hier (vgl. § 17 APO)

Abschnitt 4: Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung

§ 18 | Prüfungsausschuss

(1) Für die gemäß § 18 APO zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der aus gemeinsam von den Fachbereichsräten des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der FH Aachen und der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen gewählten Vertreterinnen und Vertretern besteht. Die Medizinische Fakultät der RWTH Aachen entsendet zwei Vertreterinnen und/oder Vertreter.

Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Mitglied des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der FH Aachen sein.

(2) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 8 APO)

(9) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 9 APO)

§ 19 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Ergänzend zu § 19 Absatz 1 APO gilt: Hauptamtlich Lehrende und Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen können zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden.

Als Erstprüfer und Erstprüferinnen für Abschlussarbeiten werden nur Professorinnen und Professoren der FH Aachen oder der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen oder Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen bestellt.

(2) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 3 APO)

(4) Sofern im Studienverlaufsplan nicht anders angegeben, werden mündliche Prüfungen, die nicht unter § 19 Absatz 5 APO fallen, von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen.

(5) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 8 APO)

§ 20 | Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 2 APO)

(3) Abweichend von § 20 Absatz 3 APO sind in den Bachelorstudiengängen „Physiotherapie“ folgende außerhochschulischen erworbenen Kenntnisse bzw. Qualifikationen anerkennungsfähig:

Anrechnung der durch die Prüfung zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin bzw. zum staatlich anerkannten Physiotherapeut nachgewiesenen Kompetenzen im Umfang von maximal 90 Leistungspunkten auf die folgenden Basismodule:

- Grundlagen der Anatomie und Physiologie,
- Grundlagen der Bewegungslehre und Trainingslehre,
- Allgemeine und spezielle Krankheitslehre,
- Allgemeine physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken,
- Spezielle physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken,
- Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten,
- Allgemeine Grundlagen des physiotherapeutischen Prozesses.

(4) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 5 APO)

(6) Für den Nachweis von Kenntnissen und Qualifikationen im Sinne des § 20 Absatz 3 APO gelten über § 20 Absatz 5 APO hinaus folgende Anforderungen: Die einzureichenden Unterlagen müssen zwingend das Abschlusszeugnis nach Maßgabe des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie sowie den einschlägigen Ausbildungsrichtlinien in Deutschland über den Abschluss der Ausbildung zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin oder zum staatlich anerkannten Physiotherapeut enthalten sowie alle weiteren relevanten Zeugnisse dieser Ausbildung. Kenntnisse und Fähigkeiten der betrieblichen Praxis sind in Form eines Tätigkeitsnachweises mit Angabe des Arbeitsbereiches, der Dauer und der ausgeübten Funktion nachzuweisen.

Vergleichbare Ausbildungen im Ausland können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(7) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 8 APO)

Abschnitt 5 | Gestaltung und Durchführung von Prüfungen

§ 21 | Gestaltung von Modulprüfungen | entfällt hier (vgl. § 21 APO)

§ 22 | Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen

(1) Alle semesterabschließenden Modulprüfungen in den Bachelorstudiengängen „Physiotherapie“ werden jährlich zweimal angeboten. Für semesterbegleitende Prüfungen gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 APO.

(2) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 5 APO)

§ 23 | Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 3 APO)

(4.1) Sofern dies im Studienverlaufsplan ausgewiesen ist, hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung (sowohl semesterbegleitend als auch semesterabschließend) oder Teilprüfung vom Erbringen unbenoteter Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls ab. Solche Prüfungsvorleistungen können z.B. in Form von schriftlichen Hausaufgaben erfolgen. Die konkreten Anforderungen sind jeweils in der Modulbeschreibung angegeben.

(4.2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann durch entsprechende Angabe im Studienverlaufsplan von der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung (Anwesenheitspflicht) abhängig gemacht werden, wenn das Lernziel der Veranstaltung nicht anders erreicht werden kann. In diesem Fall sind die Kriterien für eine aktive Teilnahme sowie Angebot bzw. Form etwaiger Ersatztermine oder Ersatzleistungen in der Modulbeschreibung festzulegen. Die zulässige Fehlzeit beträgt für Praktika 2 Veranstaltungstermine, für Seminare 2 Veranstaltungstermine. Wird die zulässige Fehlzeit nachweislich aus einem triftigen Grund überschritten, der nach § 31 Absatz 1 APO zum Rücktritt von einer Prüfung berechtigen würde und beträgt die Fehlzeit in der Lehrveranstaltung insgesamt nicht mehr als 30% der Veranstaltungstermine, so können die in der Modulbeschreibung angegebenen Ersatzleistungen erbracht oder angebotene Ersatztermine wahrgenommen werden.

(4.3) Über die in § 23 Absatz 4 APO geregelten Zulassungsvoraussetzungen hinaus müssen für die Zulassung zu Prüfungen ab dem fünften Fachsemester die Basismodule im Umfang von 90 Leistungspunkten erfolgreich absolviert sein.

(5) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 6 APO)

§ 24 | Nachteilsausgleich | entfällt hier (vgl. § 24 APO)

Abschnitt 6 | Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße

§ 25 | Bildung der Gesamtnote

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche ihrer in § 5 aufgeführten Bestandteile bestanden bzw. erbracht sind.

Die Gewichtung der einzelnen Bestandteile erfolgt wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Aufbaumodule Die Berechnung der Gesamtnote für die nicht im Sinne des § 20 anerkannten Basismodule erfolgt durch die Bildung eines gewichteten Durchschnitts. Dabei werden die Noten jeder benoteten Modulprüfung entsprechend ihrer zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.	75 %
Bachelorarbeit	20 %
Kolloquium	5 %

Die Basismodule werden durch nicht benotete Leistungsnachweise bewertet.

§ 26 | Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 26 APO)

§ 27 | Bewertung/Bonuspunkte | entfällt hier (vgl. § 27 APO)

§ 28 | Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 28 APO)

§ 29 | Wiederholung von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 29 APO)

§ 30 | Verbesserungsversuch

(1) Abweichend von § 30 Absatz 1 APO gilt die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs auch für Modulprüfungen in Form von klinisch-praktischen Prüfungen.

(2) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 4 APO)

§ 31 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | entfällt hier (vgl. § 31 APO)

§ 32 | Ungültigkeit von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 32 APO)

Abschnitt 7: Prüfungsformen/Praxisprojekt

§ 33 | Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung

(1) entfällt hier (vgl. § 33 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 33 Absatz 2 APO)

(3) Nach dem dritten Versuch einer Klausur kann sich ein Prüfling vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 33 Absatz 3 APO unterziehen.

§ 34 | Mündliche Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 34 APO)

§ 35 | Andere Prüfungsformen

(1) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 6 APO)

(7) Als weitere Prüfungsform gemäß § 35 Absatz 7 APO sind praktisch-klinische Prüfungen vorgesehen: Eine praktisch-klinische Prüfung ist die Lösung einer realitätsnahen Aufgabenstellung, in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie fachspezifisches Wissen in der Physiotherapie erworben und sich praktische Fähigkeiten und therapeutische Techniken angeeignet haben. Die Aufgabenstellung erfolgt in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer. Ziel ist es, das umfassende Verständnis und die Anwendung physiotherapeutischer Prinzipien und Methoden zu demonstrieren.

Die Prüfung kann auch mündliche Prüfungsteile enthalten und in Gruppen von maximal drei Studierenden erfolgen. Die Regelungen des § 34 APO finden Anwendung.

(8) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 8 APO)

§ 36 | Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien | entfällt hier (vgl. § 36 APO)

§ 37 | Praxisprojekt | entfällt hier (vgl. § 37 APO)

Abschnitt 8 | Abschlussarbeit, Kolloquium

§ 38 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit) | entfällt hier (vgl. § 38 APO)

§ 39 | Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit in den Bachelorstudiengängen „Physiotherapie“ wird zugelassen, wer sämtliche Leistungspunkte der ersten vier Regelstudiensemester und mindestens 20 Leistungspunkte des fünften oder sechsten Regelstudiensemesters erbracht hat. Ferner muss der Leistungsnachweis des Moduls „Wissenschaftlich orientiertes Praktikum“ erbracht worden sein.

(2) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 5 APO)

§ 40 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit | entfällt hier (vgl. § 40 APO)

§ 41 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit | entfällt hier (vgl. § 41 APO)

§ 42 | Plagiatsprüfung | entfällt hier (vgl. § 42 APO)

§ 43 | Kolloquium

(1) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 1 APO)

(2) Auf Antrag des Erstprüfers oder der Erstprüferin der Abschlussarbeit an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden kann die Zulassung in begründeten Ausnahmefällen auch bei einer fehlenden Modulprüfung erfolgen.

(3) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 3 APO)

(4) Das Kolloquium umfasst 3 Leistungspunkte und dauert ca. 30–60 Minuten. Im Kolloquium stellt die oder der Studierende ihre bzw. seine Abschlussarbeit anhand eines circa 20-minütigen Vortrages vor. Während des Kolloquiums sollen Fragen der Prüferinnen und Prüfer beantwortet werden, die sich primär am Fachgebiet der Abschlussarbeit orientieren.

(5) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 5 APO)

Abschnitt 9 | Abschlussdokumente

§ 44 | Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) In das Zeugnis wird zusätzlich aufgenommen:

- die Note des Kolloquiums

Aus Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement ist ersichtlich, dass es sich um einen gemeinsamen Studiengang der FH Aachen und der RWTH Aachen handelt. Urkunde und Zeugnis sind von beiden Hochschulen zu unterzeichnen.

(2) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 7 APO)

§ 45 | Einsicht in die Prüfungsakten | entfällt hier (vgl. § 45 APO)

Abschnitt 10 | Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „Physiotherapie (dual ausbildungsbegleitend)“ oder „Physiotherapie (dual berufsbegleitend)“ erstmals ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „Physiotherapie (dual ausbildungsbegleitend)“ oder „Physiotherapie (dual berufsbegleitend)“ aufgenommen haben, können auf Antrag unwiderruflich in diese Prüfungsordnung wechseln.

(4) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der FH Aachen vom 22. Januar 2024 sowie der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen vom 29. Januar 2024 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat der FH Aachen gemäß Beschluss vom 17. April 2024.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 24. April 2024

Der Rektor
der FH Aachen
(m.d.W.d.G.b.)

gez. Rosenkranz

Prof. Dr.-Ing. Josef Rosenkranz

Studienverlaufsplan

„Physiotherapie (dual ausbildungsbegleitend)“

Studienbeginn im Wintersemester

Basismodule (Anrechnung der beruflichen Ausbildung gemäß § 20 Absatz 3 APO)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	PM	12											uLN	6
	Grundlagen der Bewegungslehre und Trainingslehre	PM	5											uLN	6
	Allgemeine und spezielle Krankheitslehre	PM	13											uLN	6
	Allgemeine physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken	PM	20											uLN	6
	Spezielle physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken	PM	9											uLN	6
	Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten	PM	21											uLN	6
	Allgemeine Grundlagen des physiotherapeutischen Prozesses	PM	10											uLN	6
	Summe		90												

1. Semester (WS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
	Evidenzbasierte Physiotherapie I	PM	4	2		2		4			x	x		Pr	1
	Orthetik und Prothetik	PM	4	2	1			3						Pr	
	Anrechnung von Basismodulen	PM	22												
	Summe		30												

2. Semester (SS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
	Biometrie	PM	4	2		2		4						Pr	1
	Grundlagen der Biomechanik	PM	4	2	2			4						TPr	5
	Anrechnung von Basismodulen	PM	22												
	Summe		30												

3. Semester (WS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
	Evidenzbasierte Physiotherapie II	PM	4	1		3		4			x	x		sPr	1
	Grundlagen der Biomechanik	PM	4	1	1			2						TPr	1,5
	Anrechnung von Basismodulen	PM	22												
	Summe		30												

4. Semester (SS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
	Gesundheitswesen	PM	6		3	3		6					Pr	1
	Anrechnung von Basismodulen	PM	24											
	Summe		30											

5. Semester (WS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
	Angewandte Biomechanik und Trainingstherapie	PM	6	2	1	3		6			x	x	sPr	1
	Technologien in der Physiotherapie	PM	10	3	2	5		10			x	x	Pr	1
	Physiotherapeutische Funktionsdiagnostik und Clinical Reasoning	PM	14	4		8		12			x		Pr	1
	Summe		30											

6. Semester (SS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
	Kommunikation und Versorgung	PM	5			3	2	5			x		sPr	1
	Wissenschaftlich orientiertes Praktikum	PM	10	2		8		10	x				uLN	1
	Bachelorarbeit	PM	12								x		Pr	
	Kolloquium	PM	3								x		Pr	
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Abkürzungen:

WS = Wintersemester
 SS = Sommersemester
 PM = Pflichtmodul
 WM = Wahlpflichtmodul
 LP = Leistungspunkte (nach ECTS entspricht 1 LP einer Studienleistung von 30 Stunden)
 SWS = Semesterwochenstunden
 V = Vorlesung
 Ü = Übung
 P = Praktikum
 A = andere Lehrveranstaltung

Voraussetzungen (Details siehe Prüfungsordnung und/oder Modulbeschreibung)

TNV = Teilnahmevoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls
 TNB = Teilnahmebeschränkungen
 ZLV = besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen gemäß § 23 Absatz 4 APO
 PVL = unbenotete Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls (Details siehe Modulbeschreibung)

MP = Art der Modulprüfung

uLN = unbenoteter Leistungsnachweis
 Pr = semesterabschließende (benotete) Prüfung
 TPr = Teilprüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO (getrennt bewertet und mit LP versehen)
 sPr = semesterbegleitende Prüfungselemente gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 2 APO; dies kann auch ein Prüfungselement nach Lehrveranstaltungsabschluss beinhalten (nähere Angaben in der Modulbeschreibung)

Bem. = Bemerkungen

- 1 = Anwesenheitspflicht (regelmäßige und aktive Teilnahme) gemäß § 23 Absatz 4.2 PO an den zum Modul gehörenden Praktika und Seminaren
- 2 = Abweichend von § 19 PO beträgt die Zahl der Prüfenden
<im Modul 00001 drei, in den Modulen 00002 und 00005 zwei>
- 3 = Abweichend von § 6 Absatz 4 PO ist die Unterrichts- und Prüfungssprache <...>
- 4 = Abschluss der Module Nr. <...> und Nr. <...> durch eine einzige Modulprüfung
- 5 = Modul erstreckt sich über mehrere Semester
- 6 = Anerkennung der Module gemäß § 20 Absatz 3 APO (Basismodule)

Studienverlaufsplan

„Physiotherapie (dual berufsbegleitend)“

Studienbeginn im Wintersemester

Basismodule (Anrechnung der beruflichen Ausbildung gemäß § 20 Absatz 3 APO)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	PM	12											uLN	6
	Grundlagen der Bewegungslehre und Trainingslehre	PM	5											uLN	6
	Allgemeine und spezielle Krankheitslehre	PM	13											uLN	6
	Allgemeine physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken	PM	20											uLN	6
	Spezielle physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken	PM	9											uLN	6
	Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten	PM	21											uLN	6
	Allgemeine Grundlagen des physiotherapeutischen Prozesses	PM	10											uLN	6
	Summe		90												

1. Semester (WS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
	Evidenzbasierte Physiotherapie I	PM	4	2		2		4			x	x		Pr	1
	Orthetik und Prothetik	PM	4	2	1			3						Pr	
	Summe		8												

2. Semester (SS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
	Biometrie	PM	4	2		2		4						Pr	1
	Grundlagen der Biomechanik	PM	4	2	2			4						TPr	5
	Summe		8												

3. Semester (WS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
	Evidenzbasierte Physiotherapie II	PM	4	1		3		4			x	x		sPr	1
	Grundlagen der Biomechanik	PM	4	1	1			2						TPr	1,5
	Summe		8												

4. Semester (SS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
	Gesundheitswesen	PM	6		3	3		6						Pr	1
	Summe		6												

5. Semester (WS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
	Angewandte Biomechanik und Trainingstherapie	PM	6	2	1	3		6			x	x	sPr	1
	Technologien in der Physiotherapie	PM	10	3	2	5		10			x	x	Pr	1
	Physiotherapeutische Funktionsdiagnostik und Clinical Reasoning	PM	14	4		8		12			x		Pr	1
	Summe		30											

6. Semester (SS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
	Kommunikation und Versorgung	PM	5			3	2	5			x		sPr	1
	Wissenschaftlich orientiertes Praktikum	PM	10	2		8		10	x				uLN	1
	Bachelorarbeit	PM	12								x		Pr	
	Kolloquium	PM	3								x		Pr	
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Studienverlaufsplan

„Physiotherapie (dual berufsbegleitend)“

Studienbeginn im Sommersemester

Basismodule (Anrechnung der beruflichen Ausbildung gemäß § 20 Absatz 3 APO)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	PM	12											uLN	6
	Grundlagen der Bewegungslehre und Trainingslehre	PM	5											uLN	6
	Allgemeine und spezielle Krankheitslehre	PM	13											uLN	6
	Allgemeine physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken	PM	20											uLN	6
	Spezielle physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken	PM	9											uLN	6
	Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten	PM	21											uLN	6
	Allgemeine Grundlagen des physiotherapeutischen Prozesses	PM	10											uLN	6
	Summe		90												

1. Semester (SS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
	Grundlagen der Biomechanik	PM	4	2	2			4						TPr	5
	Gesundheitswesen	PM	6		3	3		6						Pr	1
	Summe		10												

2. Semester (WS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
	Evidenzbasierte Physiotherapie I	PM	4	2		2		4			x	x		Pr	1
	Technologien in der Physiotherapie	PM	10	3	2	5		10			x	x		Pr	1
	Grundlagen der Biomechanik	PM	4	1	1			2						TPr	1,5
	Summe		18												

3. Semester (SS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
	Kommunikation und Versorgung	PM	5			3	2	5			x			sPr	1
	Biometrie	PM	4	2		2		4						Pr	1
	Summe		9												

4. Semester (WS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
	Angewandte Biomechanik und Trainingstherapie	PM	6	2	1	3		6			x	x	sPr	1
	Orthetik und Prothetik	PM	4	2	1			3					Pr	
	Evidenzbasierte Physiotherapie II	PM	4	1		3		4			x	x	sPr	1
	Summe		14											

5. Semester (SS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
	Wissenschaftlich orientiertes Praktikum	PM	10	2		8		10	x				uLn	1
	Summe		10											

6. Semester (WS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
	Physiotherapeutische Funktionsdiagnostik und Clinical Reasoning	PM	14	4		8		12			x		Pr	1
	Bachelorarbeit	PM	12								x		Pr	
	Kolloquium	PM	3								x		Pr	
	Summe		29											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Liste allgemeiner Kompetenzen

Modul-Nr.	Themengebiete/Module	Anteil der allg. Kompetenz in %	LP	Prüfung
	Evidenzbasierte Physiotherapie 1	100	4	MP
	Evidenzbasierte Physiotherapie 2	100	4	MP
	Kommunikation und Versorgung	100	5	MP

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Ziel-Modul-Matrix

Sem.	Modulname	Studiengangziele Bachelorstudiengänge „Physiotherapie“								
		Studiengangziel 1: Physiotherapeutischer Prozess	Studiengangziel 2: Ethische und berufliche Praxis	Studiengangziel 3: Technologien in der Physiotherapie	Studiengangziel 4: Wiederherstellung der Gehfähigkeit	Studiengangziel 5: Evidenzbasiertes Handeln	Studiengangziel 6: Professionelle Kommunikation	Studiengangziel 7: Qualitätsverbesserung	Studiengangziel 8: Interprofessionelle Zusammenarbeit	Studiengangziel 9: Führung und Management
Basismodule	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	x		x	x	x				
	Grundlagen der Bewegungslehre und Trainingslehre	x			x	x				
	Allgemeine und spezielle Krankheitslehre	x		x	x	x				
	Allgemeine physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken	x		x	x	x				
	Spezielle physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken	x		x	x	x				
	Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten	x	x	x	x	x			x	x
	Allgemeine Grundlagen des physiotherapeutischen Prozesses	x	x			x	x	x	x	x
Aufbaumodule	Evidenzbasierte Physiotherapie I	x	x			x				
	Orthetik und Prothetik	x		x	x	x				
	Biometrie	x				x				
	Grundlagen der Biomechanik	x		x	x					
	Evidenzbasierte Physiotherapie II	x				x		x		x
	Gesundheitswesen		x					x	x	x
	Angewandte Biomechanik und Trainingstherapie	x		x	x					
	Technologien in der Physiotherapie	x		x	x				x	
	Physiotherapeutische Funktionsdiagnostik und Clinical Reasoning	x			x	x	x	x	x	
	Kommunikation und Versorgung	x					x		x	x
	Wissenschaftlich orientiertes Praktikum	x	x	x		x			x	x
	Bachelorarbeit	x	x	x		x			x	x
Kolloquium						x				
Häufigkeit Nennung in Pflichtmodulen		18	6	11	11	14	4	4	8	7

Kompetenzprofil | Physiotherapie

Studiengangziel 1: Physiotherapeutischer Prozess | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die Situation von Patientinnen und Patienten auf Grundlage des aktuellen Forschungsstands zu analysieren und daraufhin evidenzbasiert eine Behandlung zu planen und umzusetzen. Durch ihr fundiertes Fachwissen und ihre therapeutischen Kompetenzen steuern sie so den physiotherapeutischen Prozess, wobei sie die Ergebnisse ihres Handelns mit reliablen und validen Instrumenten systematisch evaluieren und ihr Handeln entsprechend anpassen. Dadurch gewährleisten sie eine qualifizierte Patientenversorgung und tragen maßgeblich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der physiotherapeutischen Praxis bei.

Sie entwickeln Strategien zum Umgang mit Unklarheiten, Unsicherheit, Veränderungen und Stress, um Resilienz zu entwickeln und zu verbessern. Sie sind kompetent, einen persönlichen Entwicklungsplan zu erstellen, umzusetzen und können sich beruflich kontinuierlich weiterentwickeln.

Studiengangziel 2: Ethische und berufliche Praxis | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die einschlägigen gesetzlichen, ethischen und beruflichen Kodizes, Standards, Richtlinien und Grundsätze ihrer Berufsverbände und Aufsichtsbehörden in dem Land, in dem sie praktizieren, einzuhalten. Sie reflektieren ihre professionelle Haltung und Rolle in Bezug auf die Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden von Einzelnen, Zielgruppen und der Gesellschaft und treten aktiv dafür ein.

Studiengangziel 3: Technologien in der Physiotherapie | Absolventinnen und Absolventen wenden über die standardisierten, klassischen physiotherapeutischen Behandlungstechniken hinaus moderne Technologien sicher, routiniert und eigenverantwortlich an. Aufgrund ihrer umfassenden biomedizinischen und technischen Ausbildung können sie innovative Technologien in ihr Repertoire aufnehmen und in interdisziplinären Teams mitentwickeln.

Studiengangziel 4: Wiederherstellung der Gehfähigkeit | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die Gehfähigkeit von Patientinnen und Patienten zu beurteilen und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gehfähigkeit zu planen und umzusetzen. Sie lernen, assistive Technologien effektiv einzusetzen, um Mobilität, Lebensqualität und Teilhabe der Patientinnen und Patienten langfristig zu verbessern.

Studiengangziel 5: Evidenzbasiertes Handeln | Absolventinnen und Absolventen wirken kompetent in interdisziplinären und multiprofessionellen Teams an komplexen Fragestellungen forschend und konzipierend mit. Sie sind in der Lage, durch Forschung unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards und ethischer Grundsätze einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Profession und der Physiotherapiewissenschaft zu leisten.

Studiengangziel 6: Professionelle Kommunikation | Absolventinnen und Absolventen kommunizieren klar, verständlich und kompetent mit Patientinnen und Patienten sowie Vertretern und Vertreterinnen anderer Disziplinen. Ihre ausgeprägte Kommunikationskompetenz ermöglicht es ihnen, professionelle Beziehungen effektiv zu gestalten und zu pflegen.

Studiengangziel 7: Qualitätsverbesserung | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sich mit berufspolitischen Themen auseinanderzusetzen und diese zu diskutieren. Dadurch sind sie befähigt, die akademische Profession Physiotherapie über bestehende Grenzen hinaus mitzuentwickeln und ihre Standpunkte zu begründen.

Studiengangziel 8: Interprofessionelle Zusammenarbeit | Absolventinnen und Absolventen planen und handeln in multidisziplinären und interprofessionellen Teams. Sie sind in der Lage, mit verschiedensten Disziplinen gemeinschaftliche Lösungen zu entwickeln und gegebene Sachverhalte kritisch zu hinterfragen. Dabei erstreckt sich ihr Handeln auf Bereiche inner- und außerhalb der traditionellen Berufsgrenzen.

Studiengangziel 9: Führung und Management | Absolventinnen und Absolventen sind aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und ihrer wissenschaftlichen Kompetenz in der Lage, übergreifende Gesamtkonzepte für Praxen und Institutionen mitzuentwickeln und zu mitzusteuern.